



Tipps für
Altersrentner



Liebe Rentnerin, lieber Rentner,

Sie haben vor einiger Zeit Ihren Altersrentenbescheid erhalten. Von nun an zahlen wir Ihnen pünktlich jeden Monat Ihre Rente.

Diese Broschüre informiert über vieles, was Sie nach unserer Erfahrung jetzt interessieren könnte. Einiges wird vielleicht nicht auf Sie persönlich zutreffen, an anderes werden Sie jetzt noch nicht denken müssen. Manche Frage, die sich Ihnen stellt, werden wir vielleicht auch nicht beantwortet haben. Dann stehen wir Ihnen selbstverständlich mit den bekannten Beratungsangeboten zur Verfügung.

Wir werden Sie auch in Zukunft gut betreuen.

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die Broschüre wendet sich selbstverständlich an Rentnerinnen und Rentner gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.



Inhaltsverzeichnis

- 6 Die Selbstverwaltung der BfA**
- 7 Sozialversicherungswahlen
- 7 BfA-Versichertenberater und -beraterinnen
- 9 Ihr Leben als Rentner**
- 9 Rentenanpassung
- 11 Rentnerausweis
- 11 Renten Service der Deutschen Post
- 12 Unbare Rentenzahlung
- 13 Mitteilungen an die BfA
- 13 Krankenversicherung der Rentner
- 14 Pflegeversicherung der Rentner
- 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- 16 Neuberechnung der Rente
- 16 Rentenzahlung im Sterbefall
- 18 Im Fall der Fälle**
- 18 Hinzuverdienst



- 19 Gehaltsabzüge bei Hinzuverdienst
- 20 Lohnsteuer
- 20 Rentenversicherungsbeitrag
- 20 Krankenversicherungsbeitrag
- 21 Pflegeversicherungsbeitrag
- 22 Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- 22 Abtretung der Rente
- 23 Pfändung der Rente
- 24 Wohnsitzwechsel
- 25 Aufenthalt im Ausland
- 26 Scheidung und Rente
- 27 Hinterbliebenenrente
- 27 Sterbevierteljahr
- 29 Gut zu wissen**
- 29 So erreichen Sie uns
- 30 Vorsicht vor Betrügern
- 31 Steuer für Renten

- 31 Entwurf des Alterseinkünftegesetzes
- 32 Vollmacht
- 32 Vorsorgevollmacht und Betreuung
- 33 Testament
- 34 Rechtsberatung, Rechtshilfe
- 35 Wohngeld
- 35 Grundsicherung
- 37 Verbilligte Eintrittskarten
- 37 Mobil mit Bus und Bahn
- 37 Rundfunk- und Fernsehgebühren
- 38 Telefon
- 38 Hilfen im Haushalt
- 39 Begegnung mit anderen Senioren
- 40 Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.**



Die Selbstverwaltung der BfA

Die BfA ist eine Körperschaft mit Selbstverwaltung. Das heißt, Versicherte, Rentner und Arbeitgeber verwalten ihre BfA im Rahmen des Gesetzes in eigener Verantwortung.

Dieser Grundsatz ist historisch mit der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden und auch im Sozialgesetzbuch verankert. Sinn dieser Selbstverwaltung ist es vor allem, Versicherte, Rentner, Arbeitgeber und die Verwaltung möglichst eng zu verbinden, Erfahrungen und Probleme der Verwaltung näher zu bringen und deren Entscheidungen sozial und lebensnah zu gestalten.

Zu diesem Zweck bestehen bei der BfA als Organe der Selbstverwaltung die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Die Vertreterversammlung wird in Sozialversicherungswahlen gewählt. Sie setzt sich aus 30 Vertretern der Versicherten und Rentner sowie 30 Arbeitgebervertretern zusammen.

Die Vertreterversammlung wird auch „Parlament der Angestellten“ genannt.

Die Vertreterversammlung wählt als höchstes Organ der Selbstverwaltung den Vorstand. Er besteht aus sechs Vertretern der Versicherten und Rentner sowie sechs Arbeitgebervertretern. Der Vorstand verwaltet die BfA und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Sozialversicherungswahlen

Die Vertreterversammlung der BfA wird alle sechs Jahre in freien, gleichen und geheimen Wahlen – den Sozialversicherungswahlen – gewählt.

Die Kandidaten der Versicherten und Rentner werden von den Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervereinigungen nominiert. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen.

Wahlberechtigt bei der Gruppe der Versicherten sind alle versicherten Personen sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort im Inland liegt. Unter diesen Voraussetzungen können auch ausländische Mitbürger wählen.

Als Empfänger einer Altersrente sind Sie wahlberechtigt und sollten deshalb nicht versäumen, bei den nächsten Sozialversicherungswahlen im Jahr 2005 Ihre Stimme abzugeben. Die Sozialversicherungswahlen sind Briefwahlen. Die Wahlunterlagen erhalten Sie rechtzeitig zugesandt.

BfA-Versichertenberater und -beraterinnen

Wie Sie wissen, können Sie sich jederzeit mit Ihren Fragen, Sorgen und Nöten an die BfA wenden. Das Beratungs- und Informationsangebot ist groß. Dazu gehören auch die BfA-Versichertenberater/-beraterinnen.

Zurzeit gibt es in Deutschland rund 2 600 BfA-Versichertenberater/-beraterinnen. Bitte lesen Sie auf der **Seite 29 „So erreichen Sie uns“**.

Die BfA-Versichertenberater/-beraterinnen werden für die Dauer von sechs Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Sie sind selbst Versicherte oder Rentner, also mit Ihren Problemen bestens vertraut, und üben ihre verantwortungsvolle Auskunfts- und Beratungstätigkeit ehrenamtlich in ihrer Freizeit aus. Sie sind gewissermaßen unsere „Helfer in der Nachbarschaft“.

BfA-Versichertenberater/-beraterinnen gibt es nicht nur in größeren Städten, sondern vor allem auch in kleineren Orten. So haben die meisten Versicherten und Rentner eine Auskunftsmöglichkeit an ihrem Wohnort.

Rat und Auskunft sind selbstverständlich für Sie kostenlos.



Ihr Leben als Rentner

Für Sie beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Früher waren Sie Beitragszahler, jetzt sind Sie Rentempfänger. Mit diesem Wechsel sind neue Rechte und Pflichten verbunden.

Rentenanpassung

Ihre Altersrente bleibt nicht auf dem jetzt errechneten Stand stehen, denn seit 1957 werden in Deutschland dynamische Renten gezahlt. Die Rentenanpassungen beteiligen Sie als Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung Ihres Landes.

Im Jahr 2004 beträgt der aktuelle Rentenwert 26,13 EUR, der aktuelle Rentenwert (Ost) 22,97 EUR.

Ihre Rente wird normalerweise jährlich zum 1. Juli angepasst. Das geschieht, indem mit dem neuen aktuellen Rentenwert ein neuer Monatsbetrag Ihrer Rente berechnet wird. Der aktuelle Rentenwert ist der Teil der Rentenformel, der die weitere Dynamisierung Ihrer Rente bewirkt.



BITTE BEACHTEN SIE:

Im Jahr 2004 findet ausnahmsweise keine Rentenanpassung statt.

Solange sich das Lohn- und Gehaltsniveau in den neuen Bundesländern noch nicht dem in den alten angeglichen hat, gilt

dort neben dem aktuellen Rentenwert ein aktueller Rentenwert (Ost).

Die Rentenanpassung wird selbstverständlich automatisch vorgenommen, ohne dass Sie einen besonderen Antrag stellen müssen. Sie erhalten von der Deutschen Post eine Mitteilung, der Sie unter anderem den bisherigen und den neuen Rentenbetrag sowie Daten zur Krankenversicherung der Rentner entnehmen können.

Wer zwei Renten bezieht – beispielsweise eine Altersrente und noch eine Witwen- oder Witwerrente –, erhält auch zwei Anpassungen. Jede Rente wird für sich erhöht.

BITTE BEACHTEN SIE:

Nicht alle Renten werden entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung der aktuellen Rentenwerte erhöht; einige nur um einen geringeren Betrag. Aufschluss hierüber gibt die erwähnte Mitteilung, die Sie unbedingt lesen sollten.

Die wichtigsten Gründe für eine geringere Erhöhung sind:

- In der Rente sind Höherversicherungsanteile enthalten; diese werden nicht angepasst.
- In der Rente ist ein Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag enthalten; die Rentenanpassung wird mit diesem Betrag verrechnet.
- Auf die angepasste Rente sind Vorschriften über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen angewendet worden.
- Die Rente ist ausschließlich nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets anerkannt und berechnet worden. Für diese Renten sind gesetzlich keine Rentenanpassungen vorgesehen.

Nicht oder nicht voll erhöht werden Renten, wenn der bisherige Rentenbetrag beschützt ist und bereits höher war als der gesetzlich zustehende Betrag.

Rentnerausweis

Lesen Sie hierzu unser Kapitel „Gut zu wissen“.

Senioren erhalten oft finanzielle Vergünstigungen. Manchmal ist nur das Lebensalter von Bedeutung, manchmal müssen sie aber auch den Bezug einer Rente nachweisen.

Damit Sie nicht ständig Ihren Rentenbescheid in der Tasche tragen müssen, haben sich die Rentenversicherungsträger etwas anderes einfallen lassen.

Ihr Rentenbescheid enthält die Anlage „Rentnerausweis“. Den dort abgedruckten Ausweis können Sie ausschneiden und zusammen mit Ihrem Personalausweis als Beleg für Ihren Rentenbezug nutzen. Wenn Sie dann schon einige Zeit Rentner sind, wird Ihnen jeden Sommer eine „Rentenanpassungsmitteilung“ zugeschickt. Der linke Teil der Mitteilung enthält zusätzlich einen neuen Rentnerausweis im Scheckkartenformat.

Renten Service der Deutschen Post

Sie erhalten Ihre Rente von Ihrem Rentenversicherungsträger. Die tatsächliche Auszahlung übernimmt im Rahmen eines gesetzlichen Auftrages allerdings ein anderer, der Renten Service der Deutschen Post. Seit über 100 Jahren zahlt die Deutsche Post die Gelder aus, die ihr zuvor die Rentenversicherungsträger in Deutschland zur Verfügung gestellt haben. Zurzeit sind das jeden Monat über 24 Millionen Renten.

Wenden Sie sich an ein Postamt in Ihrer Nähe.

Neben der Auszahlung der Renten kümmert sich die Deutsche Post auch um die Anpassung und die Einstellung von Rentenzahlungen. Werden die Renten angepasst, so verschickt der Renten Service vorab Anpassungsmitteilungen. Zudem steht er mit den Meldeämtern in Kontakt, um Überzahlungen an verstorbene Rentner zu vermeiden. Wenn es um Änderungen bei

der Kontoverbindung geht oder das so genannte Sterbevierteljahr beantragt werden soll, dann ist der Renten Service der Deutschen Post Ihr kompetenter Ansprechpartner.

Unbare Rentenzahlung

Sie erhalten Ihre Rente immer zum Ende eines Monats. Die Renten werden am letzten Bankarbeitstag des Monats überwiesen (wertgestellt).

Von April 2004 an werden die Renten für alle Neurentner rückwirkend ausgezahlt. Die Rente für den Monat Juni wird dann Ende Juni überwiesen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Wer schon vor April 2004 eine Rente bezogen hat, bekommt diese auch weiterhin im Voraus. Auszahlungstag ist dann der letzte Bankarbeitstag des Vormonats, für den die Rente zu zahlen ist.

Wer sich seine Rente nicht auf ein Konto überweisen lässt, erhält jeden Monat eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“, die innerhalb eines Monats bei einem Postamt zur Barauszahlung oder bei einem Geldinstitut zum Einzug und zur Gutschrift auf einem Konto vorgelegt werden muss.

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Postamt.

Einfacher und sicherer ist natürlich die Rentenzahlung auf Ihr Konto. Den Antrag auf unbare Rentenzahlung können Sie jederzeit beim Renten Service, bei einem Postamt oder der BfA stellen.

Wenn Ihr Gesundheitszustand es nicht mehr zulässt, Ihre Rente selbst abzuholen, und Sie auch niemanden schicken können, wird Ihnen die Rente kostenlos durch den Briefträger zu Ihnen nach Hause zugestellt. Das Gleiche gilt, wenn Sie das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Mitteilungen an die BfA

Als Rentner erwarten Sie, dass Ihre Rente pünktlich gezahlt wird. Das garantieren wir als Rentenversicherungsträger! Es kann allerdings Schwierigkeiten geben, wenn Sie Änderungen, die sich auf die Zahlung der Rente auswirken können, nicht rechtzeitig bekannt geben. Vergessen Sie deshalb bitte nicht, jede Änderung Ihrer Wohnanschrift, bei bargeldloser Rentenzahlung jede Änderung Ihres Kontos und bei Heirat oder Namensänderung den neuen Namen so schnell wie möglich mitzuteilen.

Es ist für Sie und auch für uns unerfreulich, wenn durch Versäumnisse Rentenbeträge zurückgefordert werden müssen.

Krankenversicherung der Rentner

Auch als Rentner erhalten Sie Krankenversicherungsschutz. Deshalb wird im Rentenverfahren auch über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) entschieden.

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert, erhalten Sie als Rentner die gleichen Leistungen wie alle übrigen Mitglieder, mit Ausnahme des Krankengeldes. Ebenso wie Sie als Rentner sind auch Ihre Angehörigen, deren Einkommen im Jahr 2004 bundeseinheitlich 345 EUR (bei einer geringfügigen Beschäftigung 400 EUR) im Monat nicht übersteigt, gegen Krankheit versichert (Familienversicherung).

Der Beitragssatz für die zu zahlenden Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse, bei der Sie krankenversichert sind. Beitragssatzänderungen wirken sich mit einer Verzögerung von drei Kalendermonaten aus.

Unterliegt Ihre Rente der Beitragspflicht, tragen Sie als krankenversicherungspflichtiger Rentner zusammen mit Ihrem Rentenversicherungsträger die auf die Rente entfallenden

Beiträge jeweils zur Hälfte. Die BfA kümmert sich darum, dass die Beiträge bei Ihrer Krankenkasse eingehen.

Wenn Sie als Rentner freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie zu Ihrem freiwilligen Beitrag auf Antrag einen Beitragszuschuss von der BfA. Für die Berechnung ist vom 1.1.2004 an statt des bisherigen durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes aller Krankenkassen der tatsächliche allgemeine Beitragssatz Ihrer Krankenkasse (hiervon die Hälfte) maßgebend. Beitragssatzänderungen wirken sich auch hier mit einer Verzögerung von drei Kalendermonaten aus.

Sind Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, so können Sie ebenfalls auf Antrag einen Zuschuss zu Ihrem Beitrag von Ihrem Rentenversicherungsträger erhalten. Er bemisst sich nach dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz aller Krankenkassen. Vom 1.7.2003 bis 30.6.2005 beträgt er 7,15 Prozent der monatlichen Rente.

Wenn Sie sich näher über die KVdR informieren wollen, so fragen Sie bitte Ihren Rentenversicherungsträger oder Ihre Krankenkasse.

Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, könnte sich der Zuschuss aber auch negativ auswirken. Informieren Sie sich daher bitte rechtzeitig bei Ihrer Beihilfestelle über die gesetzlichen Regelungen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Der Zuschuss kann nur dann vom frühestmöglichen Zeitpunkt an gezahlt werden, wenn er rechtzeitig beantragt wird. Sie müssen den Antrag daher innerhalb von drei Kalendermonaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen stellen. Bei einer verspäteten oder versäumten Antragstellung kann Ihnen der Zuschuss erst vom Beginn des Antragsmonats an gezahlt werden.

Pflegeversicherung der Rentner

Regelmäßig werden Sie auch als Rentner in Ihrer bisherigen Pflegeversicherungskasse versichert bleiben. Wenn Sie als

Rentner einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, sind Sie in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig; als privat krankenversicherter Rentner müssen Sie Ihren privaten Pflegeversicherungsvertrag beibehalten.

Tritt bei Ihnen Pflegebedürftigkeit ein, so haben Sie natürlich Anspruch auf Leistungen für häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege.

Unternehmen der häuslichen Krankenpflege führen ihre Arbeit erwerbsmäßig aus.

Werden Sie als pflegebedürftiger Rentner nicht erwerbsmäßig gepflegt, besteht für diese Pflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen eine soziale Sicherung, indem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden (Unfallversicherungsschutz besteht auch ohne Beitragsleistung).

Weitere Informationen zur Pflegeversicherung erhalten Sie bei der Pflegekasse, die bei Ihrer Krankenkasse errichtet ist.

Die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie auf Antrag von der Pflegekasse, die bei Ihrer Krankenkasse errichtet ist, bzw. von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Den Beitrag zur Pflegeversicherung müssen Sie vom 1.4.2004 an allein zahlen. Die bisherige Beteiligung des Rentenversicherungsträgers entfällt.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Altersrentner können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nur in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Rente als Teilrente in Höhe eines Drittels oder der Hälfte der Vollrente beziehen. Allerdings müssen hier bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden dagegen nicht für Versicherte erbracht, die eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben. Etwas anderes gilt nur für onkologische Rehabilitationsleistungen.

Die Krankenkassen führen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch für Altersrentner durch. Ob und in welcher Höhe Zuschüsse gezahlt bzw. die vollen Kosten übernommen werden, erfahren Sie von Ihrer Krankenkasse. Wer nach anderen Gesetzen (wie beispielsweise nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz oder den Unfallgesetzen) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beanspruchen kann, sollte sich an die entsprechende Stelle wenden.

Neuberechnung der Rente

Sie haben Ihren Rentenbescheid bereits erhalten und bekommen pünktlich jeden Monat Ihre Rente. Was tun, wenn Sie jetzt noch Dokumente finden, die bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt worden sind (zum Beispiel Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Zeugnisse, Soldbuch, Entlassungsschein, Arbeitslosenmeldekarten, Nachweise über Krankheitszeiten)?

An sich ist der Rentenbescheid durch Fristablauf verbindlich geworden. Es gibt aber Vorschriften, die für solche Fälle eine Ausnahme zulassen. Sie haben daher das Recht, mit den aufgefundenen Dokumenten bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Neuberechnung Ihrer Altersrente zu beantragen. Er hat die Pflicht, die Unterlagen zu prüfen, ggf. die Rente neu zu berechnen und Ihnen einen neuen Rentenbescheid zu erteilen.

Rentenzahlung im Sterbefall

Die Rentenzahlung endet mit dem Ablauf des Sterbemonats. Durch die rückwirkende Rentenzahlung ab April 2004 wird dann noch nach dem Tod eine Rente ausgezahlt.

BEISPIEL:

Richard W. bezieht vom 1.5.2004 an eine Altersrente. Er stirbt am 4.10.2004. Seine letzte Rente wird am 29.10.2004 überwiesen.

Stirbt der Rentenberechtigte, melden die Einwohnermeldeämter der Städte und Gemeinden in der Regel der Deutschen Post – Renten Service – den Sterbefall, die daraufhin automatisch die Rentenzahlung einstellt.

Bitte beachten Sie die Ausführungen zur „Unbaren Rentenzahlung“.

Wird jedoch im Einzelfall eine Rente über den Sterbemonat hinaus gezahlt, muss sie zurückerstattet werden. Im Allgemeinen geschieht dies, indem das Geldinstitut die Rente wieder an den Rentenversicherungsträger überweist. Ist hierfür kein Geld mehr auf dem Konto, ist die überzahlte Rente von den Personen, die die Rente erhalten oder darüber verfügt haben, oder von den Erben zurückzuzahlen.

Die überzahlte Rente kann auch mit einer anschließend zu zahlenden Hinterbliebenenrente verrechnet werden.



Im Fall der Fälle

... finden Sie hier Antworten auf Ihre Fragen zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten. Dieses und andere Themen, die nicht sofort und nicht für jeden Rentner von Interesse sind, werden in diesem Kapitel behandelt.

Hinzuverdienst

Jeder Altersrentner darf zu seiner Rente etwas hinzuverdienen. Wie viel hinzuverdient werden darf, ist vom Lebensalter abhängig. Rentenempfänger, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen grundsätzlich unbeschränkt hinzuverdienen.

Für alle Altersrenten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in voller Höhe gezahlt werden, gibt es eine bundeseinheitliche Hinzuverdienstgrenze. Diese beträgt zurzeit 345 EUR brutto monatlich.

Wird diese Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf eine Vollrente. Der Rentenanspruch selbst geht aber nicht gleich verloren. Ihr Rentenversicherungsträger prüft, ob die Altersrente noch als Teilrente gezahlt werden kann. Bei einer Teilrente ist die Hinzuverdienstgrenze höher als beim Bezug einer Altersvollrente. Die Hinzuverdienstgrenze bei der Teilrente ist unter anderem vom letzten Verdienst vor dem Rentenbeginn abhängig. Sie ist individuell zu

ermitteln. Fragen Sie daher Ihren Rentenversicherungsträger nach Ihren Hinzuverdienstmöglichkeiten zur Altersrente.

Nur wenn die Einkünfte alle maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen überschreiten, entfällt Ihr Anspruch auf die Altersrente ganz. Sie sollten Ihrem Rentenversicherungsträger bis einschließlich des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres rechtzeitig jede Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit melden. Sonst kann es passieren, dass Sie Beträge zurückzahlen müssen.

Zum Hinzuverdienst zählen neben dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung auch Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und vergleichbares Einkommen.

Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn. Zum vergleichbaren Einkommen gehören Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis sowie das Vorruhestandsgeld.

UNSER TIPP:

Wenn Sie sich genauer über die Hinzuverdienstmöglichkeiten informieren wollen, fragen Sie bitte Ihren Rentenversicherungsträger.



Gehaltsabzüge bei Hinzuverdienst

Sie gehören zu den Rentnern, die sich zu ihrer Rente etwas hinzuverdienen wollen? Dann haben Sie sich vielleicht schon die Frage gestellt, ob Lohn oder Gehalt ungekürzt ausgezahlt werden oder ob – wie vor dem Eintritt in den Ruhestand – Abzüge erfolgen. Leider müssen Sie mit Abzügen rechnen!

Lohnsteuer

Wie jeder andere Arbeitnehmer unterliegen auch Sie mit Ihren Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht. Sie erhalten aber nach wie vor die üblichen Freibeträge. Zusätzlich können Sie den so genannten Altersentlastungsbetrag erhalten. Er beträgt 40 Prozent Ihres Arbeitslohns und Ihrer sonstigen Einkünfte, jedoch ohne Versorgungsbezüge und Renten; höchstens aber 1 908 EUR. Sie erhalten ihn, wenn Sie vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem Sie Einkommen bezogen haben, das 64. Lebensjahr vollendet haben. Wenn der Hinzuverdienst den steuerlichen Grundfreibetrag und die Ihnen individuell zustehenden Freibeträge übersteigt, muss für Sie Lohnsteuer und ggf. auch Kirchensteuer abgeführt werden.

UNSER TIPP:

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Finanzamt, ob Sie alle steuerlichen Vergünstigungen genutzt haben!



Beiträge, die neben einer Teilrente gezahlt werden, wirken sich erst bei einem späteren Rentenfall aus, beispielsweise beim Bezug der Altersrente als Vollrente oder einer Hinterbliebenenrente.

Rentenversicherungsbeitrag

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Sie als Bezieher einer Vollrente wegen Alters versicherungsfrei. Arbeitnehmeranteile sind nicht zu zahlen, ein Lohn- oder Gehaltsabzug findet insoweit nicht mehr statt. Ihr Arbeitgeber muss dagegen seinen Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zahlen. Aber: Der Arbeitgeberanteil ist kein Beitrag und erhöht somit nicht die Altersrente. Der Bezug einer Teilrente wegen Alters begründet keine Rentenversicherungsfreiheit. Hier müssen Sie Beiträge zahlen, wenn Sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.

Krankenversicherungsbeitrag

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie in einer Beschäftigung bis zu einem monatlichen Bruttoverdienst von bundeseinheitlich 3 862,50 EUR im Jahr 2004 (in bestimmten

Ausnahmefällen von 3 487,50 EUR) trotz des Altersrentenbezuges grundsätzlich versicherungspflichtig, das heißt, Krankenversicherungsbeiträge müssen grundsätzlich gezahlt werden.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2004 monatlich 3 487,50 EUR.

Beiträge zur Krankenversicherung zahlen Sie sowohl für Ihre Rente als auch für Ihr Arbeitsentgelt. Werden dabei über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus Beiträge erhoben, können Sie bei Ihrer Krankenkasse die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge beantragen.

Verdienen Sie nur wenig oder handelt es sich um eine kurzfristige Aushilfsbeschäftigung, kann es sein, dass keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtet werden müssen, weil Versicherungsfreiheit besteht.

Fragen Sie Ihre Krankenkasse. Das ist schon deshalb notwendig, weil die Beschäftigung auch Auswirkungen auf die Krankenversicherung als Rentner bzw. die Zahlung eines Beitragszuschusses haben kann.

Pflegeversicherungsbeitrag

In der sozialen Pflegeversicherung gilt ein Beitragssatz von 1,7 Prozent für die beitragspflichtigen Einnahmen bis zur Höhe der Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenkasse. Auch hier gelten für Sie als Rentenbezieher für die Beitragsentrichtung Besonderheiten. Fragen Sie daher bei der Pflegekasse, die bei Ihrer Krankenkasse eingerichtet ist, nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob für Sie besondere Regelungen gelten.

Die Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung richten sich nicht nach dem Einkommen; sie sind vom Lebensalter beim Eintritt in die Versicherung abhängig. Der Höchstbeitrag ist gesetzlich festgelegt. Arbeitnehmer, die eine private Pflegeversicherung abgeschlossen haben, erhalten einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers in Höhe von 50 Prozent bis zur Höchstgrenze des Arbeitgeberbeitrags in der sozialen Pflege-

versicherung. Wenn Sie Fragen zu Ihrer privaten Pflegepflichtversicherung haben, sollten Sie sich an Ihr Versicherungsunternehmen wenden.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Von der Versicherungspflicht gibt es allerdings bestimmte Ausnahmen. Hierüber informiert Sie Ihre Krankenkasse.

In der Arbeitslosenversicherung sind Sie als beschäftigter Altersrentenempfänger bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden, grundsätzlich versicherungspflichtig. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen daher Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Danach sind Sie generell versicherungsfrei. Von Ihrem Arbeitgeber wird jedoch der Arbeitgeberanteil des Beitrags erhoben.

Abtretung der Rente

Ihre Rente wird grundsätzlich nur an Sie persönlich ausbezahlt. Als Rentner können Sie aber bestimmen, dass die Rente teilweise oder ausnahmsweise auch in voller Höhe an eine andere Person (beispielsweise auch an Firmen) überwiesen werden soll. Man nennt das Abtretung oder Übertragung der Rente.

Was ist zu beachten? Sie können über Ihre Rente nur insoweit völlig frei verfügen, als sie die für die Pfändbarkeit von Arbeits-einkommen bestimmten Grenzwerte, die so genannten Pfändungsfreigrenzen, übersteigt. Die Pfändungsfreigrenzen sind in der Zivilprozessordnung festgelegt. Sie gelten in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen.

Einkünfte eines unverheirateten Rentners ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen, die unter 940 EUR liegen, sind nicht pfändbar.

Liegt Ihre Rente über der Pfändungsfreigrenze, können Sie mit einem Dritten einen Abtretungsvertrag schließen. Ihr Rentenversicherungsträger wird dann den abgetretenen Teil der Ren-

te unmittelbar an den Dritten auszahlen, sobald Sie Ihren Rentenversicherungsträger über den Abtretungsvertrag informiert haben oder der Dritte dem Rentenversicherungsträger die Abtretung nachweist.

Bei einer Rentenhöhe von beispielsweise 1 500 EUR sieht die Zivilprozessordnung für einen Rentner ohne Unterhaltspflicht einen Betrag von 399 EUR vor. Diesen Betrag kann er an eine oder mehrere Personen seiner Wahl und gleichgültig aus welchem Grund abtreten.

Wollen Sie mehr abtreten, als nach der Pfändungsfreigrenze zulässig ist, so ist die Abtretung möglich, wenn der Rentenversicherungsträger sie genehmigt. Er hat die Abtretung zu genehmigen, wenn sie in Ihrem wohlverstandenen Interesse liegt. Beispiele hierzu: Abtretung der Miete an den Vermieter zur Sicherung der Wohnung. Geht jemand in ein Seniorenheim, dann liegt es auch in seinem wohlverstandenen Interesse, dass die Rente an das Heim überwiesen wird.

Eine Abtretung wegen bestehender Unterhaltspflicht ist auch über die Pfändungsfreigrenzen hinaus möglich.

Pfändung der Rente

Nicht immer läuft im Leben alles nach Plan. Das kann auch auf Geldangelegenheiten zutreffen. Sinn der Rentenzahlung ist es, den Lebensunterhalt des Rentners sicherzustellen. Daher sind Renten – wie auch Arbeitseinkommen – nur zu einem Teil pfändbar. Welcher Teil pfändbar ist und welcher nicht, richtet sich nach den so genannten Pfändungsfreigrenzen, die in der Zivilprozessordnung festgelegt sind. Darin wird unter anderem nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und nach der Höhe des Einkommens unterschieden.

Beträgt die Rente beispielsweise 1 500 EUR, so können einem Rentner ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen 399 EUR gepfändet werden.

Das gilt aber nur bei Pfändungen wegen allgemeiner Ansprüche (zum Beispiel Rückzahlung eines Darlehens, Kaufschulden).

Bei Pfändungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche (wie beispielsweise der Ehefrau, des früheren Ehegatten oder der Kinder) sind andere Voraussetzungen und Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Dennoch ist auch in solchen Fällen dem Rentner immer sein „notwendiger Unterhalt“ zu belassen.

Den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt nach Prüfung der Voraussetzungen das Amtsgericht. Falls Sie nicht einverstanden sind, können Sie gegen diesen Beschluss Einwendungen erheben. Sie müssen dann beim zuständigen Amtsgericht Erinnerung einlegen, einen Antrag auf einstweilige Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen und begründen, warum Sie sich gegen die Pfändung wenden.

Wird die Rente auf ein Konto überwiesen, dann ist auch das Konto pfändbar. Aber: Für die ersten sieben Tage nach der Gutschrift besteht ein besonderer Schutz. In dieser Zeit kann das Konto nicht gepfändet werden und Sie können frei darüber verfügen.

Wohnsitzwechsel

Ein Umzug von den neuen in die alten Bundesländer und umgekehrt bringt im Regelfall keine Probleme mit sich. An der Höhe einer bereits festgestellten monatlichen Bruttorente ändert sich grundsätzlich nichts.

Für den Personenkreis der anerkannten Vertriebenen und Spätaussiedler sowie der Berechtigten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 9.10.1975 gilt es aber, Besonderheiten zu beachten.

Rentner mit fremden Versicherungszeiten, die beabsichtigen, in die neuen Bundesländer umzuziehen, sollten sich vor der Wohnsitzverlegung bei dem rentenzahlenden Versicherungsträger über die eventuellen Auswirkungen des Umzugs erkundigen.

Aufenthalt im Ausland

Wer einen längeren Urlaub im Ausland antreten oder dort Verwandte besuchen will, braucht sich um die Zahlung seiner Altersrente keine Sorgen zu machen. Bei einem vorübergehenden, also von vornherein zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt wird die Rente wie bisher auf das Konto in Deutschland gezahlt. Als nur vorübergehend ist der Auslandsaufenthalt anzusehen, wenn beispielsweise weiterhin der Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt (Ihr Lebensmittelpunkt muss weiterhin in Deutschland liegen).

Sie können sich die Rente allerdings auch auf ein eigenes Konto oder ein Familienkonto im Ausland überweisen lassen. Zu diesem Zweck müssen Sie der Deutschen Post – Renten Service – und dem Rentenversicherungsträger die neue Anschrift mitteilen. Ebenso müssen Sie eine Erklärung über die beabsichtigte Dauer des Auslandsaufenthalts sowie eine eigenhändig unterschriebene Erklärung nach vorgeschriebenem Muster über den gewünschten Zahlungsweg mit dem Namen der Bank und der Kontonummer übersenden.

Wer für lange Zeit oder sogar für immer im Ausland bleiben will, wird sich in jedem Fall an seinen Rentenversicherungsträger wenden. Schließlich soll die deutsche Rente auch im Ausland den Lebensstandard sichern. Die Mitteilung sollte mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auswanderung

erfolgen. In Ausnahmefällen kann es sein, dass die Rente nur zum Teil oder gar nicht ins Ausland gezahlt werden kann.

UNSER TIPP:

Informieren Sie sich vorab, um keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.



Scheidung und Rente

Eine Scheidung wirkt sich auch auf die Altersrente aus. Wenn man sich scheiden lässt, erfolgt ein Versorgungsausgleich. Der Versorgungsausgleich trägt dem Gedanken Rechnung, dass die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche das Ergebnis gemeinschaftlicher Lebensleistung der Eheleute sind. Bei der Auflösung der Ehe sollten beide zu gleichen Teilen daran teilhaben. Was bedeutet das? Das Familiengericht stellt fest, wie lange die Ehe gedauert hat und wie groß der Teil der Rente ist, der mit den während der Ehe zurückgelegten und anrechenbaren Zeiten erworben wurde. Bis zur Hälfte dieses Anteils kann dem einen Ehegatten abgezogen und dem anderen gutgeschrieben werden. Die Altersrente kann sich also im Falle einer Scheidung beim Ausgleichspflichtigen ganz erheblich mindern bzw. beim Ausgleichsberechtigten entsprechend erhöhen. Wer Ausgleichspflichtiger und wer Ausgleichsberechtigter ist, entscheidet das Familiengericht.

Eine Kürzung erfolgt trotz des Versorgungsausgleichs nicht, wenn Sie als Ausgleichspflichtiger zu dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, bereits Rente beziehen und ihr geschiedener Ehegatte selbst noch keine Rente erhält. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine aufgrund des Versorgungsausgleichs geminderte Altersrente bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten auch wieder ungekürzt gezahlt werden.

UNSER TIPP:

Wenn Sie sich hierüber näher informieren wollen, fordern Sie bitte die besonderen Informationsschriften der BfA über den Versorgungsausgleich an.



Hinterbliebenenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt nicht nur an ihre Versicherten Leistungen aus. So können alle Versicherten auch auf die Versorgung ihrer Hinterbliebenen vertrauen.

Nach dem Tod des Altersrentenempfängers kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die Witwe, den Witwer, die Waisen, die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann (bei Scheidungen in den alten Bundesländern vor dem 1.7.1977) bestehen.

Sterbevierteljahr

Witwen und Witwer verstorbener Rentner können innerhalb von 30 Tagen (gerechnet vom Todestag an) für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Ehegatten bei der Deutschen Post – Renten Service – oder beim Postamt einen Vorschuss beantragen. Er entspricht ungefähr der dreifachen Monatsrente des Verstorbenen und wird auch als „Sterbevierteljahr“ bezeichnet. Der Vorschuss wird bei Feststellung der Hinterbliebenenrente durch Ihren Rentenversicherungsträger mit der Nachzahlung verrechnet.

Ein Vorschuss wird allerdings nicht gezahlt, wenn ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde.

Wurde die Ehe ab dem 1.1.2002 geschlossen und bestand sie im Zeitpunkt des Todes nicht mindestens ein Jahr, so muss der Rentenversicherungsträger zunächst prüfen, ob ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente tatsächlich gegeben ist. Dieser ist

ausgeschlossen, wenn die Ehe allein oder überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

Wenn Sie Fragen zur Hinterbliebenenrente haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

Der Vorschussantrag gilt zwar zugleich als Rentenanspruch; er reicht aber für eine ordnungsgemäße Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus. Die Hinterbliebenen sollten daher umgehend das erforderliche Rentenanspruchsformular ausfüllen und dem Rentenversicherungsträger übersenden.



Gut zu wissen

Diese Broschüre möchte Sie auch über Themen, die nicht immer direkt mit der gesetzlichen Rentenversicherung zu tun haben, informieren. Wollen Sie mehr wissen, so wenden Sie sich bitte an die im Text genannten Stellen.

So erreichen Sie uns

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, erreichen Sie uns:

- Auf dem Postweg
BfA
10704 Berlin
- Per Telefon und Fax
0800 3331919 (das kostenlose Servicetelefon der BfA)
030 865-1 (die Telefonzentrale der BfA)
030 865-27240 (die zentrale Faxnummer der BfA)
- Per Internet und E-Mail
www.bfa.de
bfa@bfa.de

Bitte geben Sie immer Ihre Versicherungsnummer an.

Behilflich sind Ihnen auch die Mitarbeiter in den Auskunft- und Beratungsstellen der BfA oder die BfA-Versichertenberater und -beraterinnen (die Adressen erfahren Sie über das Service-

telefon oder im Internet). Weitere Anlaufstellen sind die Versicherungsämter, Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie die Krankenkassen.

Scheuen Sie sich bitte nicht, Ihr Anliegen vorzutragen!

Vorsicht vor Betrügern

Immer wieder ist in der Zeitung zu lesen, dass ältere Mitbürger, und zwar vorwiegend allein stehende Rentner, von Betrügern aufgesucht werden. Diese stellen sich häufig als Mitarbeiter einer Behörde, einer sozialen Einrichtung oder eines Rentenversicherungsträgers vor und versuchen, sich durch Vorlage eines gefälschten Dienstausweises, mit Informationsmaterial oder Formblättern auszuweisen. Sie wollen das Vertrauen des Rentners gewinnen, um Verträge an der Haustür abschließen zu können oder nach Betreten der Wohnung Diebstähle zu begehen. Seien Sie misstrauisch!

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Rentenversicherungsträger schicken keine Mitarbeiter unaufgefordert in Ihre Wohnung, um Sie in Rentenangelegenheiten zu beraten (beispielsweise über „Beitragsnachzahlungen“ oder über „Rentenaufbesserungen“).

Es ist deshalb äußerste Vorsicht geboten, wenn etwa „im Auftrag der BfA“ angerufen wird, um einen Beratungstermin in der Wohnung zu vereinbaren, oder wenn es an der Haustür klingelt, jemand Gespräche über „Rentenerhöhungen“ anbietet und dabei vielleicht sogar noch Geldforderungen stellt. Es sind auch keinerlei Gebühren oder Beiträge aufzubringen, um Altersrenten oder Kindererziehungsleistungen zu erhalten.

Sind Sie nach einem Besuch misstrauisch geworden, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre zuständige Polizeidienststelle, damit Betrügern und Dieben das Handwerk gelegt werden kann.

Steuer für Renten

Viele Rentner sind der Meinung, dass ihre Altersrente völlig steuerfrei bleibt. Das ist leider nicht immer so! Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind steuerpflichtig. Zwar wird in der Mehrzahl der Fälle tatsächlich keine Einkommensteuer zu zahlen sein; bezieht der Rentner bzw. sein Ehegatte aber außer der Altersrente weitere Einkünfte, so trifft das unter Umständen schon nicht mehr zu. Ob es zu einer Einkommensteuerveranlagung kommt, muss deshalb vom Finanzamt geprüft werden. Die Renten sind dabei nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem so genannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Die Höhe dieses Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentners bei Beginn der Rente. Er bleibt – vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen – für die weitere Dauer des Rentenbezuges bestehen.

Wenden Sie sich im Zweifelsfall immer an Ihr zuständiges Finanzamt. Dort erfahren Sie auch, welche Aufwendungen Sie noch steuermindernd geltend machen können.

Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen Ertragsanteil sind die vollen, nicht um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gekürzten Rentenbezüge. Diese ergeben sich aus Ihrer Rentenanpassungsmitteilung als „Rentenbetrag“ und sind in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch.

Zuschüsse zur privaten oder freiwilligen Krankenversicherung, die Sie mit Ihrer Rente zusammen erhalten, sind steuerfrei.

Entwurf des Alterseinkünftegesetzes

Der Entwurf sieht vor, dass vom 1.1.2005 an die Renten zu 50 Prozent steuerpflichtig werden. Erhöhungen, die ausschließlich auf gesetzlichen Rentenanpassungen beruhen, sind voll steuerpflichtig.

Das betrifft sowohl neue Renten als auch Bestandsrenten. Der steuerpflichtige Anteil soll für künftige Neurentner jährlich weiter steigen. Wer beispielsweise im Jahr 2006 Rentner wird, für den sind dann 52 Prozent seiner Rente steuerpflichtig.

Vollmacht

Der Kontakt reißt nie ab. Auch als Rentner werden Sie das eine oder andere Mal mit Ihrem Rentenversicherungsträger oder anderen Stellen korrespondieren. Wird Ihnen das zu viel, so können Sie mit der Erledigung der meisten Ihrer Anliegen einen anderen beauftragen. Sie müssen dann aber eine schriftliche Vollmacht erteilen.

Wenn Sie also beispielsweise zu Ihrem Geldinstitut oder zur nächsten Auskunft- und Beratungsstelle der BfA nicht selbst gehen oder den Schriftwechsel mit Ihrem Rentenversicherungsträger nicht selbst führen wollen, können Sie andere Privatpersonen, Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände (zum Beispiel Rentenberater), aber auch Verbände oder Gewerkschaften mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Die Vollmacht ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann beispielsweise lauten:

Frau/Herr ..., wohnhaft ...,
Personalausweis-Nr. ..., ist berechtigt,
für mich ... zu erledigen (oder ... Schriftwechsel zu führen ...
oder in Empfang zu nehmen).
Datum und Unterschrift.

Wenn es um das Abholen von Geld bei Ihrer Bank geht, sollten Sie zur Sicherheit Folgendes festlegen:

Frau/Herr ..., wohnhaft ...,
Personalausweis-Nr. ..., ist berechtigt, am von
meinem Sparbuch/Konto Nr. ... EUR ... abzuheben.
Datum und Unterschrift.

Vorsorgevollmacht und Betreuung

Falls Sie Ihre finanziellen Angelegenheiten irgendwann ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und bevor eine Person vom Gericht zum Betreuer bestellt werden muss, kön-

nen Sie durch eine so genannte Vorsorgevollmacht einen Familienangehörigen, einen Bekannten oder auch einen sozialen Dienst bevollmächtigen. Wegen der weitreichenden Folgen empfiehlt es sich, zu diesem Thema vorab rechtlichen Rat einzuholen. Eine Bevollmächtigung ist dem Rentenversicherungsträger schriftlich mitzuteilen. Sie kann selbstverständlich jederzeit zurückgenommen oder geändert werden.

Testament

Sollen Erben abweichend von der gesetzlichen Erbfolge bestimmt werden, so geschieht dies durch ein Testament. Der Altersrentenempfänger (dann der Erblasser) kann sein Testament nur persönlich errichten und sich durch Verwandte und Freunde nicht vertreten lassen. Allerdings ist eine Beratung durch andere zulässig. Es gibt mehrere Arten des Testaments:

Das eigenhändige Testament muss vom Altersrentenempfänger (Erblasser) selbst geschrieben und unterschrieben sein und in verständlicher Sprache und Schrift die Erben bezeichnen. Schreibmaschine ist unzulässig! Die Unterschrift soll Familien- und Vornamen enthalten.

Zeit und Ort der Testamentserrichtung sollen gleichfalls angegeben werden. Zur Sicherheit kann das eigenhändige Testament auch in amtliche Verwahrung gegeben werden. Für die amtliche Verwahrung des Testaments ist das Amtsgericht zuständig (in Baden-Württemberg die Notariate).

Wer ein eigenhändiges Testament nicht errichten kann oder will, der sollte zu einem Notar gehen und mit ihm die Errichtung eines so genannten öffentlichen Testaments besprechen. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Erblasser der Beratung bedarf, beispielsweise weil er mehrere Personen bedenken will. Weitere Vorteile sind, dass später kaum Zweifel an

der Echtheit des Testaments entstehen können und sichergestellt ist, dass das Testament nach dem Tod auch eröffnet wird und nicht verloren geht.

Der Erblasser kann ein Testament bzw. eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen. Möglich ist das, je nach Art des errichteten Testaments, durch ein Widerrufstestament, Vernichtung der Testamentsurkunde, Rücknahme eines öffentlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung oder ein inhaltlich sich widersprechendes bzw. abweichendes Testament mit späterem Datum. Besonderheiten gelten bei einem gemeinschaftlichen Testament, das Ehegatten gemeinsam niederschreiben können. Hierbei ist zu beachten, dass keiner der Ehegatten nach dem Tod des anderen Ehegatten Verfügungen widerrufen kann, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wären. Bei Lebzeiten der Ehegatten sind für den Widerruf besondere Formvorschriften zu beachten.

Rechtsberatung, Rechtshilfe

In zahlreichen Städten gibt es besondere Rechtsberatungsstellen, die Bürgern mit geringem Einkommen in vielen Fragen kostenlos Rat und Hilfe geben. Diese Rechtsberatungsstellen sind oft bei den Sozialämtern oder Amtsgerichten eingerichtet.

Auch Gewerkschaften und andere Interessenverbände unterhalten für ihre Mitglieder Rechtsauskunftsstellen.

Bürger mit geringem Einkommen können sich nach dem Beratungshilfegesetz gegen eine Gebühr von 10 EUR durch einen Rechtsanwalt eigener Wahl beraten lassen. In besonderen Fällen kann der Anwalt diese Gebühr sogar ermäßigen oder ganz erlassen.

In einigen Bundesländern gelten hier von abweichende Regelungen.

Wenn Sie die Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich an das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht wenden. Dort erhalten Sie – bei Erfüllung der Voraussetzungen – einen Berechtigungsschein, mit dem Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens aufsuchen können. Sie haben aber auch die Möglichkeit, gleich zum Anwalt zu gehen und den Antrag auf Beratungshilfe nachträglich beim Amtsgericht zu stellen.

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum. Es soll angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich sichern.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Es wird für Mieter einer Wohnung, eines Zimmers oder Bewohner eines Heimes als Mietzuschuss bzw. für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung als Lastenzuschuss gezahlt. Hierfür sind von Bedeutung: Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, Höhe des Familieneinkommens, Art der Wohnung, Höhe der Miete bzw. der Belastung und Größe der Gemeinde.

Das Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung nach der Anschrift der Wohngeldstelle. Dort können Sie ausführliches Informationsmaterial erhalten und erfahren, ob Ihnen Wohngeld zusteht.

Grundsicherung

Sie haben bereits mit Ihrem Rentenbescheid einen Hinweis auf die neue soziale Leistung – die Grundsicherung – erhalten. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle nochmals die wichtigsten Punkte darstellen:

Für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in Deutschland haben und

- das 65. Lebensjahr (auch vor dem 1.1.2003) oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

gibt es seit dem 1.1.2003 – neben den bisherigen dauerhaften Leistungen der Sozialversicherung – diese eigenständige soziale Leistung. Sie soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen.

Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Geprüft werden das Einkommen (wie zum Beispiel die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres) sowie das Vermögen des Anspruchsberechtigten und seines nicht von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft. Wenn das Jahreseinkommen der Eltern oder Kinder den Betrag von 100 000 EUR nicht erreicht, werden diese Unterhaltsansprüche bei der Bedürftigkeitsprüfung außer Betracht gelassen, wenn die Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Die Leistung wird im Wesentlichen nach dem Bundessozialhilfegesetz berechnet. Sie ist allerdings höher als die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Leistungen werden ortsnah von den Kreisen oder kreisfreien Städten und nicht von den Rentenversicherungsträgern erbracht.

Der Antrag auf Grundsicherung ist daher bei Ihrem örtlichen Grundsicherungsamt zu stellen. Sie können den Antrag aber auch bei Ihrem Rentenversicherungsträger stellen, dieser leitet den Antrag dann weiter.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr Sozialamt.

Wenn das Grundsicherungsamt feststellt, dass kein Anspruch auf Grundsicherung besteht, haben Sie bitte keine Bedenken, sich an Ihr Sozialamt zu wenden, um dort Leistungen zu beantragen. Sie haben ein Recht auf persönliche oder wirtschaftliche Hilfe des Staates.

Verbilligte Eintrittskarten

In einigen Städten gibt es für Senioren Preisermäßigungen beim Besuch kultureller oder sportlicher Veranstaltungen, beim Kinobesuch, in Museen, zoologischen Gärten oder dergleichen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Stadtverwaltung oder Ihrem Gemeindeamt.

Diese Vergünstigungen können Sie oft ab einem bestimmten Lebensalter, manchmal aber auch nur als Altersrentner nutzen. Haben Sie beim Kartenkauf einfach Ihren Personal- oder Rentnerausweis dabei. Manche Kommunalverwaltungen geben auch besondere Seniorenpässe aus.

Mobil mit Bus und Bahn

In manchen Städten gibt es bei Fahrten zu bestimmten Tageszeiten für Bus, Straßenbahn, U-Bahn oder S-Bahn sowie die in einen Verkehrsverbund einbezogenen Eisenbahnstrecken Sondervergünstigungen für Senioren.

Erkundigen Sie sich bei den Verkehrsbetrieben und der Deutschen Bahn.

Bestimmte schwerbehinderte Menschen haben – wenn ihr Schwerbehindertenausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist – für sich und ggf. sogar für eine Begleitperson Anspruch auf kostenlose Beförderung.

Auch die Deutsche Bahn bietet Vergünstigungen für Senioren.

Rundfunk- und Fernsehgebühren

Sie können als Privatperson wegen Ihres geringen Einkommens oder aus gesundheitlichen Gründen von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden. Hier sind allerdings Änderungen zum Jahr 2005 geplant.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialamt.

Fragen Sie Ihr Sozialamt oder die Telekom.

Telefon

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt die Deutsche Telekom den so genannten Sozialtarif. Hierbei handelt es sich um eine soziale Vergünstigung in Form eines Guthabens für Verbindungsentgelte. Die Anschlussgebühren werden nicht ermäßigt.

Hilfen im Haushalt

In einigen Lebenssituationen ist man auf die Hilfe anderer angewiesen. Nicht jeder kann sich dann an Verwandte, Freunde oder Nachbarn wenden. Deshalb sind heute in vielen Orten „mobile Dienste“ eingerichtet worden, die von Städten und Gemeinden, Wohlfahrtsverbänden oder Kirchengemeinden organisiert werden. So gibt es beispielsweise den „Mahlzeiten-dienst“ oder das „Essen auf Rädern“. Über diese Hilfsdienste werden ältere Bürger, denen Einkaufen und Kochen schwer fallen, auf Wunsch regelmäßig mit warmen Mahlzeiten oder auch Tiefkühlmenüs versorgt. Daneben gibt es aber häufig auch einen „stationären Mittagstisch“ in Altagestätten, Altenheimen oder Kantinen öffentlicher Verwaltungen.

Die Versorgung mit warmen Mahlzeiten ist im Allgemeinen nicht unentgeltlich. Die Preise sind aber recht günstig und gelegentlich nach dem Einkommen gestaffelt.

Es gibt „mobile Hilfsdienste“ für Bürger, die gehbehindert sind oder deren Wohnung verkehrsmäßig ungünstig liegt. Hierzu gehören fahrbare Wäsche- und Haushaltsreinigungsdienste, die „Bücherei auf Rädern“ und Fußpflegedienste. Auch der Friseur kann bei Bedarf zu Ihnen nach Hause kommen.

Wichtig für viele sind die „ambulanten Pflegedienste“. Bei vorübergehender Krankheit oder dauernder Behinderung können Sie von fachkundigen Krankenschwestern, Krankenpflegerinnen oder Altenpflegerinnen in Ihrer Wohnung gepflegt und versorgt werden, wenn Angehörige, Freunde oder Nach-

barn nicht helfen können. Die Kosten für die häusliche Pflege können seit dem 1.4.1995 als Sachleistung der sozialen Pflegeversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die vom Schweregrad der Pflegebedürftigkeit abhängig sind, übernommen werden.

Sollten Sie Hilfe benötigen, dann erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialamt, den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchengemeinden oder Ihrer Krankenkasse (Pflegekasse).


Begegnung mit anderen Senioren

Um allen Senioren die Möglichkeit zu geben, Kontakte zu anderen zu knüpfen, sei es nun, um Gesprächspartner zu finden, persönliche Probleme zu besprechen oder einem gemeinsamen Hobby nachzugehen, sind in vielen Städten und Gemeinden unterschiedliche Einrichtungen geschaffen worden. Es gibt Besuchsdienste und organisierte Telefonketten, Seniorenfreizeitstätten (Altenclubs, Altentagesstätten) und Nachbarschaftsheimen, Diskussionsgruppen, Mal- oder Museumszirkel, Tanzclubs oder Gymnastikgruppen, vielseitige Volkshochschulangebote und sogar kostenlose bzw. preisgünstige Gemeinschaftsreisen.

Bei Ihrem Sozialamt, den Wohlfahrtsverbänden oder den Kirchengemeinden können Sie sich informieren, welche Möglichkeiten der Begegnung mit anderen Senioren Sie an Ihrem Wohnort haben.

Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.

In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Gespräch. Kostenlos. In vielen Auskunfts- und Beratungsstellen wurden trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation eingerichtet . Hier erhalten Sie Rat und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen aller Reha-Träger. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken.

Am kostenlosen Service-Telefon.

Wählen Sie 0800 3 33 19 19. Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Auf unseren Internetseiten.

Unter www.bfa.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der gesetzlichen Rentenversicherung informieren.

Durch unsere Versichertenberater/-innen auch ganz in Ihrer Nähe.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen geben nicht nur Auskunft, sondern beraten Sie auch und helfen beim Ausfüllen von Anträgen. Die Anschriften erfahren Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder auf den Internetseiten der BfA.

In den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise als unseren Partnern.

Dort können Sie auch Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen finden Sie in



86150 Augsburg

Bahnhofstr. 7
Telefon 0821 5035-0
Telefax 0821 5035-190
bfa.in.augsburg@bfa.de

10707 Berlin

Fehrbelliner Platz 5
Telefon 030 86888-0
Telefax 030 86888-27496
bfa.in.berlin-wilmersdorf@bfa.de

10179 Berlin

Wallstr. 9-13
Telefon 030 20247-5
Telefax 030 20247-699
bfa.in.berlin-mitte@bfa.de

**28195 Bremen**

Domshof 18-20
Telefon 0421 3652-0
Telefax 0421 3652-190
bfa.in.bremen@bfa.de

**33602 Bielefeld**

Bahnhofstr. 28
Telefon 0521 5254-0
Telefax 0521 5254-190
bfa.in.bielefeld@bfa.de

**09111 Chemnitz**

An der Markthalle 3-5
Telefon 0371 6971-0
Telefax 0371 6971-190
bfa.in.chemnitz@bfa.de

06749 Bitterfeld

Walther-Rathenau-Str. 38
Telefon 03493 6020-0
Telefax 03493 6020-40
bfa.in.bitterfeld@bfa.de

**03046 Cottbus**

Spremberger Str. 13/15
Telefon 0355 494-0
Telefax 0355 494-190
bfa.in.cottbus@bfa.de

**53111 Bonn**

Rabinstr. 6
Telefon 0228 2808-01
Telefax 0228 2808-1961
bfa.in.bonn@bfa.de

64283 Darmstadt

Ludwigstr. 1
Telefon 06151 153769-0
Telefax 06151 153659-29
bfa.in.darmstadt@bfa.de

14776 Brandenburg

Potsdamer Str. 18
Telefon 03381 3209-0
Telefax 03381 3209-11
bfa.in.brandenburg@bfa.de

06844 Dessau

Zerbster Str. 32
Telefon 0340 23011-0
Telefax 0340 23011-190
bfa.in.dessau@bfa.de

**38100 Braunschweig**

Friedrich-Wilhelm-Str. 3
Telefon 0531 1230-0
Telefax 0531 1230-190
bfa.in.braunschweig@bfa.de

**44137 Dortmund**

Hansastr. 95
Telefon 0231 9063-500
Telefax 0231 9063-590
bfa.in.dortmund@bfa.de

**01307 Dresden**

Fetscherstr. 34
Telefon 0351 44060-0
Telefax 0351 44060-190
bfa.in.dresden@bfa.de

**79098 Freiburg**

Friedrichsring 1
Telefon 0761 3871-0
Telefax 0761 3871-190
bfa.in.freiburg@bfa.de

40210 Düsseldorf

Graf-Adolf-Str. 35-37
Telefon 0211 3806-0
Telefax 0211 3806-190
bfa.in.duesseldorf@bfa.de

36037 Fulda

Bahnhofstr. 26
Telefon 0661 250268-0
Telefax 0661 250268-190
bfa.in.fulda@bfa.de

99096 Erfurt

Blosenburgstr. 20
Telefon 0361 3027-0
Telefax 0361 3027-191
bfa.in.erfurt@bfa.de

**07545 Gera**

Reichsstr. 5
Telefon 0365 91800-0
Telefax 0365 91800-76190
bfa.in.gera@bfa.de

**45127 Essen**

Lindenallee 6-8
Telefon 0201 24033-0
Telefax 0201 24033-190
bfa.in.essen@bfa.de

**35390 Gießen**

Südanlage 21
Telefon 0641 9729-0
Telefax 0641 9729-190
bfa.in.giessen@bfa.de

**60313 Frankfurt/Main**

Stiftstr. 9-17
Telefon 069 29998-0
Telefax 069 29998-190
bfa.in.frankfurt.main@bfa.de

**02826 Görlitz**

Wilhelmsplatz 1
Telefon 03581 87850-0
Telefax 03581 87850-190
bfa.in.goerlitz@bfa.de

**15230 Frankfurt/Oder**

Karl-Marx-Str. 2
Telefon 0335 5618-0
Telefax 0335 5618-190
bfa.in.frankfurt.oder@bfa.de

04668 Grimma

Straße des Friedens 18
Telefon 03437 9241-0
Telefax 03437 9241-19
bfa.in.grimma@bfa.de

**06108 Halle**

Leipziger Str. 91
Telefon 0345 2925-0
Telefax 0345 2925-190
bfa.in.halle@bfa.de

**07743 Jena**

Goethestr. 1
Telefon 03641 4708-0
Telefax 03641 4708-190
bfa.in.jena@bfa.de

20354 Hamburg

Poststr. 6 a
Telefon 040 34891-0
Telefax 040 34891-190
bfa.in.hamburg@bfa.de

**67655 Kaiserslautern**

Stiftsplatz 5
Telefon 0631 32040-0
Telefax 0631 32040-190
bfa.in.kaiserslautern@bfa.de

**20535 Hamburg**

Bürgerweide 4
Telefon 040 24190-0
Telefax 040 24190-136
bfa.in.hamburg@bfa.de

**76133 Karlsruhe**

Kaiserstr. 215
Telefon 0721 1804-0
Telefax 0721 1804-190
bfa.in.karlsruhe@bfa.de

**30159 Hannover**

Bahnhofstr. 8
Telefon 0511 35799-0
Telefax 0511 35799-190
bfa.in.hannover@bfa.de

**34117 Kassel**

Friedrich-Ebert-Str. 5
Telefon 0561 7890-0
Telefax 0561 7890-190
bfa.in.kassel@bfa.de

**74072 Heilbronn**

Lohtorstr. 2
Telefon 07131 203936-0
Telefax 07131 203936-190
bfa.in.heilbronn@bfa.de

**87435 Kempten**

Königstr. 2
Telefon 0831 51288-0
Telefax 0831 51288-190
bfa.in.kempten@bfa.de

98693 Ilmenau

Marktstr. 12 b
Telefon 03677 84519-0
Telefax 03677 84519-190
bfa.in.ilmenau@bfa.de

**24103 Kiel**

Herzog-Friedrich-Str. 44
Telefon 0431 9878-0
Telefax 0431 9878-190
bfa.in.kiel@bfa.de

56068 Koblenz

Hohenfelder Str. 7-9
Telefon 0261 98816-0
Telefax 0261 98816-190
bfa.in.koblenz@bfa.de

68159 Mannheim

E 1, Nr. 16
Telefon 0621 1591-0
Telefax 0621 1591-190
bfa.in.mannheim@bfa.de

50667 Köln

Hohe Str. 160-168
Telefon 0221 25882-0
Telefax 0221 25882-190
bfa.in.koeln@bfa.de

80331 München

Viktualienmarkt 8
Telefon 089 51081-0
Telefax 089 51081-190
bfa.in.muenchen@bfa.de

04105 Leipzig

Nordstr. 17
Telefon 0341 71135-0
Telefax 0341 71135-190
bfa.in.leipzig@bfa.de

48143 Münster

Von-Steuben-Str. 20
Telefon 0251 5382-0
Telefax 0251 5382-190
bfa.in.muenster@bfa.de

23552 Lübeck

Breite Str. 47
Telefon 0451 79947-01
Telefax 0451 79947-190
bfa.in.luebeck@bfa.de

17033 Neubrandenburg

Brodaer Str. 11
Telefon 0395 5637-0
Telefax 0395 5637-190
bfa.in.neubrandenburg@bfa.de

39108 Magdeburg

Maxim-Gorki-Str. 14
Telefon 0391 7399-0
Telefax 0391 7399-190
bfa.in.magdeburg@bfa.de

90443 Nürnberg

Richard-Wagner-Platz 1
Telefon 0911 2380-0
Telefax 0911 2380-192
bfa.in.nuernberg@bfa.de

55116 Mainz

Am Brand 31
Telefon 06131 274-0
Telefax 06131 274-190
bfa.in.mainz@bfa.de

26122 Oldenburg

Elisenstr. 12
Telefon 0441 950795-0
Telefax 0441 950795-190
bfa.in.oldenburg@bfa.de

**49074 Osnabrück**

Neumarkt 7/Eingang
Große Straße
Telefon 0541 3357-0
Telefax 0541 3357-190
bfa.in.osnabrueck@bfa.de

01796 Pirna

Dohnaische Str. 68
Telefon 03501 4667-0
Telefax 03501 4667-190
bfa.in.pirna@bfa.de

08523 Plauen

Oberer Steinweg 4
Telefon 03741 28026-0
Telefax 03741 28026-190
bfa.in.plauen@bfa.de

**14473 Potsdam**

Lange Brücke 2
Telefon 0331 8853-0
Telefax 0331 8853-190
bfa.in.potsdam@bfa.de

**93047 Regensburg**

Maximilianstr. 9
Telefon 0941 5849-0
Telefax 0941 5849-190
bfa.in.regensburg@bfa.de

**18055 Rostock**

Kröpeliner Str. 57
Telefon 0381 45945-0
Telefax 0381 45945-190
bfa.in.rostock@bfa.de

**66111 Saarbrücken**

Grhgz.-Friedrich-Str. 16-18
Telefon 0681 9370-0
Telefax 0681 9370-190
bfa.in.saarbruecken@bfa.de

**19053 Schwerin**

Schmiedestr. 8-12
Telefon 0385 5758-0
Telefax 0385 5758-190
bfa.in.schwerin@bfa.de

18439 Stralsund

Langenstr. 54
Telefon 03831 2801-51
Telefax 03831 2801-37
bfa.in.stralsund@bfa.de

**70174 Stuttgart**

Kronenstr. 25
Telefon 0711 1871-5
Telefax 0711 1871-690
bfa.in.stuttgart@bfa.de

**98527 Suhl**

Marienstieg 3
Telefon 03681 786-0
Telefax 03681 786-190
bfa.in.suhl@bfa.de

**54290 Trier**

Domfreihof 1
Telefon 0651 97071-0
Telefax 0651 97071-190
bfa.in.trier@bfa.de

**89073 Ulm**

Karlstr. 33
 Telefon 0731 96735-0
 Telefax 0731 96737-190
 bfa.in.ulm@bfa.de

**97070 Würzburg**

Schönbornstr. 4-6
 Telefon 0931 3572-0
 Telefax 0931 3572-190
 bfa.in.wuerzburg@bfa.de

38855 Wernigerode

Breite Str. 53 a
 Telefon 03943 6963-0
 Telefax 03943 6963-19
 bfa.in.wernigerode@bfa.de

**42103 Wuppertal**

Wupperstr. 14
 Telefon 0202 4595-01
 Telefax 0202 4595-1961
 bfa.in.wuppertal@bfa.de

65183 Wiesbaden

Marktstr. 10
 Telefon 0611 157559-0
 Telefax 0611 157559-190
 bfa.in.wiesbaden@bfa.de

06712 Zeitz

Roßmarkt 13
 Telefon 03441 8588-0
 Telefax 03441 8588-19
 bfa.in.zeitze@bfa.de

06886 Wittenberg

Collegienstr. 59 c
 Telefon 03491 4204-0
 Telefax 03491 4204-190
 bfa.in.wittenberg@bfa.de

**08056 Zwickau**

Hauptmarkt 24-25
 Telefon 0375 27748-0
 Telefax 0375 27748-190
 bfa.in.zwickau@bfa.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
 Postanschrift: 10704 Berlin
 Telefon 030 865-1
 Telefax 030 865-27379
 Internet www.bfa.de
 E-Mail bfa@bfa.de
 Bilder: BfA-Archiv
 Herstellung: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
 27. Auflage 2004

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA;
 sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum
 Verkauf bestimmt.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Freiwillig können ihr auch Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige ebenso als Pflichtversicherte – beitreten.

Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zahlt die BfA sofort wieder aus. Sie leistet vor allem Renten im Alter, bei Erwerbsminderung sowie an Hinterbliebene und finanziert Rehabilitationsleistungen zur Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Als „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) berechnet die BfA die staatlichen Zulagen zur privaten Altersvorsorge und zahlt sie aus.

Die BfA betreut über 25 Millionen Versicherte und mehr als acht Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Berlin und zahlreiche Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern, auch in Ihrer Nähe.

